

A. Grundsätzliches

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Jugenheim 1888 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Seeheim-Jugenheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gesamtvorstandes im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale gezahlt wird.
- (7) Die Übungsleitervergütung wird in der Übungsleitervereinbarung vom Vorstand geregelt.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§4 Aufnahme

- (1) Mitglied des Turnvereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmeanträge ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (4) Höhe und Fälligkeiten von Beiträgen, Umlagen und sonstiger Kosten werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- (5) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
 - a. dem Austritt
 - b. dem Ausschluss
 - c. dem Tod des Mitglieds
- (2) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (3) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate.
- (4) Der Austritt ist zum Halbjahres- bzw. Jahresende möglich. Die Kündigung muss 2 Monate vorher schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) beim Vorstand vorliegen.

§6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die letztendlich entscheidet.

C. Organe des Vereins

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. Vorstand
 - b. Gesamtvorstand
 - c. Mitgliederversammlung
- (2) Soweit nicht in der Satzung festgelegt, werden Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahrensweisen der Vereinsorgane in der Geschäftsordnung geregelt.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Rechner und
 - d. dem Schriftführer.
- (2) Vertretungsberechtigt gemäß §26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, wovon ein Mitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied führt das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem Vorstand,
 - b. den Beisitzern,
 - c. den Abteilungsleitern.
- (2) Die Beschlussfassung der Vereinsordnungen obliegt dem Gesamtvorstand.
- (3) Die Zuständigkeiten, Aufgaben, Verfahrensweisen und Wahl der Abteilungsleiter regelt die Abteilungsordnung.

D. Mitgliederversammlung

§10 Aufgaben

- (1) Folgende Angelegenheiten sind nicht übertragbare Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Beschlussfassung über Anträge
 - f. Auflösung des Vereins

§11 Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann zusätzliche außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich über das Amtsblatt der Gemeinde Seeheim-Jugenheim oder per Brief oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§12 Anträge, Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Protokoll

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Für alle anderen Anträge beträgt diese Frist zwei Wochen.
- (3) Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
- (4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) können nur durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern das BGB oder diese Satzung keine anderen Abstimmungsverhältnisse vorschreiben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§13 Wahlen

- (1) Die Vorstandsmitglieder, die Beisitzer und die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und bleiben solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung neu gewählt wird.

E. Auflösung des Vereins

§14 Beschlussfassung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich

§15 Vermögensauflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

F. Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2021 in Seeheim-Jugenheim beschlossen.

Seeheim-Jugenheim, 20.11.2021

Stefan Wolf
(Vorsitzender)

Daniela Schmall
(stellvertretende Vorsitzende)

Cornelia Muik
(Schriftführerin)

Stefan Meyer
(Rechner)